

AbfAbIV Anhang 1 Zuordnungskriterien für Deponien

Bei der Zuordnung von Abfällen zu Deponien sind die folgenden Zuordnungswerte einzuhalten:

Nr.	Parameter	Zuordnungswerte	
		Deponieklasse I	Deponieklasse II
1	Festigkeit 1)		
1.01	Flügelscherfestigkeit	≥ 25 kN/qm	≥ 25 kN/qm
1.02	Axiale Verformung	≤ 20 %	≤ 20 %
1.03	Einaxiale Druckfestigkeit	≥ 50 kN/qm	≥ 50 kN/qm
2	Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz 2) 3)		
2.01	bestimmt als Glühverlust	≤ 3 Masse-%	≤ 5 Masse-% 4)
2.02	bestimmt als TOC	≤ 1 Masse-%	≤ 3 Masse-%
3	Extrahierbare lipophile Stoffe der Originalsubstanz 6)	$\leq 0,4$ Masse-%	$\leq 0,8$ Masse-%
4	Eluatkriterien		
4.01	pH-Wert	5,5-13,0	5,5-13,0
4.02	Leitfähigkeit	≤ 10.000 μ S/cm	≤ 50.000 μ S/cm
4.03	TOC	≤ 20 mg/l 5)	≤ 100 mg/l
4.04	Phenole	$\leq 0,2$ mg/l	≤ 50 mg/l
4.05	Arsen	$\leq 0,2$ mg/l	$\leq 0,5$ mg/l
4.06	Blei	$\leq 0,2$ mg/l	≤ 1 mg/l
4.07	Cadmium	$\leq 0,05$ mg/l	$\leq 0,1$ mg/l
4.08	Chrom-VI	$\leq 0,05$ mg/l	$\leq 0,1$ mg/l 7)
4.09	Kupfer	≤ 1 mg/l	≤ 5 mg/l
4.10	Nickel	$\leq 0,2$ mg/l	≤ 1 mg/l

4.11	Quecksilber	<=0,005 mg/l	<=0,02 mg/l
4.12	Zink	<=2 mg/l	<=5 mg/l
4.13	Fluorid	<=5 mg/l	<=25 mg/l
4.14	Ammoniumstickstoff	<=4 mg/l	<=200 mg/l
4.15	Cyanide, leicht freisetzbar	<=0,1 mg/l	<=0,5 mg/l
4.16	AOX	<=0,3 mg/l	<=1,5 mg/l
4.17	Wasserlöslicher Anteil (Abdampfrückstand)	<=3 Masse-%	<=6 Masse-%

-
- 1) 1.02 kann gemeinsam mit 1.03 gleichwertig zu 1.01 angewandt werden. Die Festigkeit ist entsprechend den statischen Erfordernissen für die Deponiestabilität jeweils gesondert festzulegen. 1.02 in Verbindung mit 1.03 darf dabei insbesondere bei kohäsiven, feinkörnigen Abfällen nicht unterschritten werden.
 - 2) 2.01 kann gleichwertig zu 2.02 angewandt werden.
 - 3) Geringfügige Überschreitung des Glühverlusts oder Feststoff-TOC sind unter der Voraussetzung, dass die Überschreitung nicht auf Abfallbestandteile zurückzuführen ist, die zu erheblicher Deponiegasbildung führen, bei folgenden Abfällen zulässig: verunreinigter Bodenaushub, der auf einer Monodeponie abgelagert wird; nicht verunreinigter Bodenaushub; Abfälle auf Gipsbasis; Faserzemente; mineralische Bauabfälle mit geringfügigen Fremdanteilen; Gießereialtsand; Straßenaufbruch auf Asphaltbasis; vergleichbar zusammengesetzte Abfälle.
 - 4) Gilt nicht für Aschen und Stäube aus nicht genehmigungsbedürftigen Kohlefeuerungsanlagen nach dem BImSchG.
 - 5) Gilt nicht für Abfälle auf Gipsbasis, die auf Deponien der Deponieklasse I abgelagert werden.
 - 6) Gilt nicht für Straßenaufbruch auf Asphaltbasis.
 - 7) Gilt nicht für Aschen aus Anlagen zur Verbrennung von Holz gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und gemäß Nummer 1.2 a) und 8.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.